

Bebauungsplanverfahren**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bildungshaus Konrad-Zuse-Straße“
- Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB -**

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen:

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt Karlsruhe Gesundheitsamt , 8. Juni 2017.....	1
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 13. Juni 2017.....	1
Zentraler Juristischer Dienst - Natur- und Bodenschutzbehörde, 26. Juni 2017	2
Zentraler Juristischer Dienst, Immissions- und Arbeitsschutzbehörde, 4. Juli 2017.....	5
Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 28. Juni 2017	6
Stadtwerke Karlsruhe und Stadtwerke Karlsruhe Netzservice, 28. Juni 2017.....	6
Verkehrsbetriebe Karlsruhe, 6. Juli 2017	8

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Landratsamt Karlsruhe Gesundheitsamt , 8. Juni 2017	
Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen bestehen seitens unseres Amtes aus hygienischer Sicht keine Bedenken, wenn die geltenden Rechtsverordnungen und Normen über Wasser, Abwasser, Emissionen und Immissionen eingehalten werden. Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III B „Wasserwerk Hardtwald“. Es ist daher die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser von Juni 2006 zu berücksichtigen.	Entsprechende Ausführungen wurden in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 13. Juni 2017	
Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich Interessensgebiet Lärmschutzzone. Nach Auswertung der übersandten Unterlagen bestehen – bei gleichbleibenden Parametern – aus Sicht der Bundeswehr keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.	Kenntnisnahme

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Zentraler Juristischer Dienst - Natur- und Bodenschutzbehörde, 26. Juni 2017	
<u>Natur- und Artenschutz:</u> Es war nur eine noch nicht abschließende Grobbetrachtung möglich, da die erforderlichen Erhebungen und Aufbereitungen der ökologischen Gegebenheiten teils noch in Arbeit waren und hierzu (noch) keine abschließenden Fachbewertungen vorliegen. Erkennbar ist, dass es CEF-Maßnahmen bedarf und deren erste Umsetzungen nach dem aktuell avisierten Zeitregime mit sehr großer Wahrscheinlichkeit noch in diesen Sommermonaten durchgeführt werden müssen, sofern der verfolgte enge Zeitplan gehalten werden soll. <u>Entwurf des Umweltberichtes und der artenschutzrechtlichen Prüfung / Erhebungen</u> Der Entwurf des Umweltberichtes und der hierfür erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfungen / Erhebungen lassen aktuell noch keine abschließenden Endbewertungen zu.	Kenntnisnahme Das ist richtig. Die Vergrämung der Eidechsen muss bis zu den Rodungsarbeiten Mitte Oktober diesen Jahres abgeschlossen sein.
Hinweise für das weitere Verfahren:)] Für die nach Artenschutzprüfung betrachteten Arten sind im Rahmen des Prüfverfahrens Maßnahmenblätter auszufüllen, die sich an den landeseinheitlichen Vorgaben orientieren. Vogelarten können hierbei zu Gilden zusammengefasst werden.)] Die sich aus dem Erfordernis eines „Plans im Rahmen der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG und Vermeidung einer Verwirklichung von Verbotsstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG“ ergebenden Maßnahmen sowie hieraus resultierende künftige Pflegemaßnahmen sind vertiefender zu beschreiben und auch in den Umweltbericht zu übernehmen.)] Bzgl. der Fledermäuse ist die Bewertung um eine vertiefende Begründung zu er-	Maßnahmenblätter sind rechtlich nicht erforderlich. Ausreichend sind – wie geschehen – entsprechende Ausführungen im Umweltbericht. Wurde im Umweltbericht berücksichtigt. Wurde im Umweltbericht berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
gänzen, weshalb sich gefestigt darstellen lässt, dass deren Flugrouten nicht gestört werden.) Bzgl. der Eidechsen ist zur Vergrämung und der Methodik im Detail näher auszuführen. Der Konkretisierung bedürfen auch der quantitative Umfang und die Ausgestaltung der neuen Eidechsenhabitate, inkl. der Anpflanzungen / Ansaaten. Solches ist detailliert darzustellen und flächig und lagemäßig genau zu verorten. Da im Rahmen der Vergrämung aktuell keine temporären Übergangshabitate angedacht erscheinen, bedarf es zudem vertiefender fachlicher Ausführungen, dass und weshalb es für diese Übergangszeit auch keiner – temporären? – CEF-Maßnahmen bedarf, auch solange die Eidechsenmaßnahmen auf dem Vorhabengelände selbst noch nicht (wieder) ausreichend wirksam sind. Kann dies nicht belastbar dargelegt werden, so muss eine ausreichend große, unbebaute und ungestörte Fläche zumindest so lange bereitgestellt sein, bis nach Bebauung der Flächen die dortigen erneuerten Habitate wieder ausreichend funktionsfähig zur Verfügung stehen) Wir gehen davon aus, die künftigen dauerhaften Eidechsenhabitate werden verbindlich abgesichert. Falls erforderlich, sind auch Übergangshabitate anzulegen und für den relevanten Zeitraum zu unterhalten.	Berücksichtigung in Umweltbericht und Bebauungsplan. Um zeitliche Verzögerungen zwischen Zerstörung eines Teils des derzeitigen Eidechsenhabitats und Neuanlage im Rahmen der Freiflächengestaltung zu minimieren, wird die Fläche des Eidechsenhabitats so bald wie möglich gestaltet. Nach dem Vergrämen der Eidechsen für die Realisierung des Gebäudevorhabens (Übergangsquartiere) ist der Eidechsenbestand auf den Ausgleichsflächen bzw. im neu eingerichteten Habitat innerhalb des Planungsgebiets dreimal im Jahr über einen Zeitraum von fünf Jahren bei geeigneter Witterung zu erfassen. Die CEF-Maßnahmen liegen innerhalb des Plangebiets und werden verbindlich festgesetzt; aktuell erfolgt die Abstimmung mit dem städtischen Liegenschaftsamt zur Pacht von Flächen (vorzugsweise nördlich angrenzende öffentliche Grünfläche) für Übergangshabitate. Siehe oben
Begründung und Festsetzungen sollten um folgende Punkte ergänzt werden: - Maßnahmen zur Qualitätssicherung, auch zu Monitoring und ökologische Baubegleitung, deren Inhalte sind genauer zu beschreiben. - Die privaten Grünflächen für die notwendigen Eidechsenhabitate zu nutzen, wird grundsätzlich begrüßt. Hierzu sollte allerdings auch der für Bepflanzungen vorgesehene Streifen an der Kon-	Dies wird so umgesetzt. Dies kann leider nicht berücksichtigt werden, da die Vorzone für die notwendige Versickerung des Niederschlagswassers benötigt wird.

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
rad-Zuse-Straße hinzugezogen werden. Dieser Streifen hat eine für Eidechsen deutlich besser geeignete Besonnung als der zu den Kleingärten orientierte Bereich der privaten Grünfläche. Diese wird durch das vierstöckige Gebäude sehr beschattet und so ungeeignet werden. Leider soll in den südlichen, gut besonnenen Bereich auch noch der Sportplatz gelegt werden. Es sollte geprüft werden, ob dieser nicht nach Nordosten verschoben wird, dies wäre ein großer Gewinn für die Eidechse. - Für die private Grünfläche und die Bepflanzung sollte die Zweckbestimmung um den Aspekt „Artenschutz“ ergänzt werden. - Die Verwendung von ausschließlich insektenfreundlichen Leuchtkörpern im gesamten Außenbereich ist präzise festzulegen. Im Durchführungsvertrag ist Folgendes festzulegen: - Maßnahmen zur Qualitätssicherung, - ggf. erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen, deren Ausmaß jetzt noch nicht erkennbar ist, - Maßnahmen zur Vermeidung des Vogenschlages, - Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung der CEF- und sonstigen Maßnahmen (Pflege und Unterhaltung). <u>Fazit:</u> Da Erhebungen und Auswertungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung teils noch nicht abgeschlossen sind, kann vorerst nur eine vorläufige Stellungnahme ergehen. Vorbehaltlich der in den Planunterlagen dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen (vgl. u.a. Ziffer 8.3. Umweltzwischenbericht) scheint-soweit Konflikte mit dem Artenschutz bekannt bzw. dargestellt -ein Hineinplanen in die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG sich gewährleisten zu lassen. Insofern	Eine Verlegung des Sportfeldes ist aufgrund der Nutzungszuordnungen im Gebäude und der Breite der Grünfläche nicht möglich. Berücksichtigung in Form von Maßnahmenfestsetzungen für den Artenschutz. Berücksichtigung in Form von planungsrechtlichen Festsetzungen zu „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ (Ziff. 8.1) Berücksichtigung in Form von planungsrechtlichen Festsetzungen zu „Ökologische Baubegleitung und Monitoring“ (Ziff. 8.3) Externe Kompensationsmaßnahmen werden nicht notwendig. Die weiteren Punkte werden im Rahmen des Durchführungsvertrages beraten. Kenntnisnahme

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
scheinen aktuell keine der Planung unüberwindbar entgegenstehenden Artenschutzaspekte erkennbar.	
Schutzgut Boden: Ähnliches steht auch für Schutzgut Boden (kein erheblicher Eingriff) anzunehmen (vgl. u.a. Ziffer 5.1. aktueller Entwurf Umweltbericht).	Kenntnisnahme
Zentraler Juristischer Dienst, Immissions- und Arbeitsschutzbehörde, 4. Juli 2017	
Die Planung sieht die Ausweisung eines „Sondergebiets Technologiepark“ vor, in die verschiedenen Nutzungen mit Bezug zu technologieorientiertem Gewerbe zulässig sind; zeitnah soll das Einzelvorhaben „Bildungshaus“ verwirklicht werden. Da im Plangebiet bereits bisher auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 675 „Technologiepark“ ebenfalls Sondergebietsnutzungen zulässig waren, sind keine Verschlechterungen hinsichtlich der vom Plangebiet ausgehenden Geräusche, die als Immissionen die Umgebung betreffen können, zu erwarten.	Kenntnisnahme
Nach den Plantexten ist vorgesehen, den im Plangebiet vorhandenen Verkehrslärmimmissionen teils mit aktiven, teils mit passiven Schallschutzmaßnahmen, die in Ziffer 9 des Planentwurfs festgesetzt sind, zu begegnen. Dies ist aus unserer Sicht grundsätzlich schlüssig ist, sofern die Schallimmissionsprognose (Kurz und Fischer, Winnenden, Mai 2017) auf die die Planbegründung in Ziffer 4.8.1 Bezug nimmt, die uns aber nicht vorliegt, die vorgesehenen Festsetzungen stützt.	Kenntnisnahme
Die Darlegung, dass auch hinsichtlich der Luftschadstoffe keine erhebliche Veränderung gegenüber dem jetzigen planungsrechtlichen Zustand eintritt, ist nachvollziehbar.	Kenntnisnahme

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 28. Juni 2017	
Der gültige FNP 2010 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe stellt für den überplanten Bereich „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Forschung“ dar. Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahmen von 14. März 2017 („Der Bebauungsplanentwurf setzt „Sondergebiet Technologiepark“ fest, in der auch soziale Einrichtungen zulässig sind. Die für das Bauvorhaben konkret vorgesehenen Nutzungen (Schule und Kindergarten) werden in einem Durchführungsvertrag geregelt. Die Planungsstelle des NVK sieht die Planungen als aus dem FNP entwickelt an und stimmt dem Bebauungsplanentwurf zu. Eine Änderung der Darstellung des FNP ist nicht notwendig.“) ist die Planung nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.	Kenntnisnahme
Stadtwerke Karlsruhe und Stadtwerke Karlsruhe Netzservice, 28. Juni 2017	
<u>Stromversorgung</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bezüglich der angedachten Variante der liegen noch keine Informationen vor. Auch die eingereichten Planunterlagen lassen diesbezüglich keine Rückschlüsse zu. In Abhängigkeit von der Variantenwahl werden ein Standort für eine Trafostation sowie gesicherte zu- und abführende Kabeltrassen erforderlich. Dies ist bei den weiteren Planungen, z.B. auch für die Festlegung von Baumstandorten, zu berücksichtigen. <u>Gas- und Wasserversorgung</u> Unter Einhaltung der folgenden Auflagen wird der Planung zugestimmt: Geplante Bäume und geplante Anschlussleitungen sind rechtzeitig aufeinander abzustimmen. <u>Öffentliche Straßenbeleuchtung</u> Unter Einhaltung der folgenden Auflagen wird der Planung zugestimmt: Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans muss die öffentliche Straße mit einer Straßenbeleuchtungsanlage ausgestattet werden. <u>Kommunikations- und Informationstechnik</u> Zustimmung ohne Auflagen	Dies wird berücksichtigt. Eine Abstimmung der Elektroplaner des Vorhabenträgers und der Stadtwerke erfolgt. Dies erfolgt in der weiteren Detailplanung. Die Berücksichtigung erfolgt bei der Herstellung der Gehwege durch die Stadt Kenntnisnahme

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<u>Fernwärmeversorgung</u> Dem B-Plan wird grundsätzlich zugestimmt. Sollten die Gebäude an Fernwärme angebunden werden, so sind zunächst die Querschnitte in der Konrad-Zuse-Straße festzulegen. Dieser Querschnitt muss auch die Fernwärme berücksichtigen. Die Dimensionierung der Fernwärmeleitung basiert auf dem Wissen oder der Annahme, welcher Gesamtanschlusswert in der Straße zu berücksichtigen ist, dies ist bisher nicht bekannt. Auf Basis dieser Grundlagen wird, nach Beauftragung, die Planung gestartet. Der Vorlauf für Planungen beträgt momentan regelmäßig bis zu einem Jahr Vorlaufzeit. <u>Trinkwasserversorgung</u> Das Plangebiet befindet sich in seiner gesamten Größe in der Schutzzone III B unseres Wasserwerks Hardtwald. Es gibt grundsätzlich keine Einwände. Für die Nutzung und Behandlung der Flächen im Wasserschutzgebiet sind die Schutzgebietsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und die dort ausgeführten Regelungen zu beachten. Durch die Baumaßnahmen darf das Grundwasser nicht verunreinigt bzw. nachteilig verändert werden. Sofern Niederschlagsabflüsse, insbesondere von Verkehrsflächen versickert werden sollen, sind die Versickerungsanlagen sachgerecht zu planen, auszulegen und zu betreiben. Generell wird die Versickerung über belebte Bodenzonen empfohlen. Gering verschmutzte Niederschlagsabflüsse sollten, stark verschmutzte Niederschlagsabflüsse müssen vor einer Versickerung einer geeigneten technischen Behandlung unterzogen werden. Im Bereich der Versickerungsflächen ist sicherzustellen, dass in deren Bereich der Einsatz von Düngern, Pflanzenschutzmitteln und Tausalzen ausgeschlossen wird.	Berücksichtigung bei der Straßenplanung der Stadt Ein Gesamtanschlusswert kann aktuell nicht beziffert werden, da die Abnehmer noch nicht bekannt sind. Bei dem angrenzenden Bebauungsplan „Technologiepark, Karlsruhe – Vogelsand“ handelt es sich um einen Angebotsbaugebietplan. Dies betrifft nicht die Bebauungsplanung, wird aber zur späteren Beachtung als Hinweis zum Bebauungsplan mit aufgenommen.

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Stand nicht von den VBK übernommen wird. Über mögliche Zuschüsse wäre ggf. eine Abstimmung mit der Schule bzw. dem KIT notwendig. Sollte eine öffentliche Bus-Anbindung in Betracht gezogen werden, ist dies mit der Angebotsplanung der VBK abzustimmen. 6.) Die in Kap. 4.5.2 erwähnte "geplante dritte Kfz-Zufahrt zum Technologiepark von Norden" soll näher erläutert werden. Sofern hier eine neue und vom Projekt "Südumfahrung Hagsfeld" unabhängige Erschließung gemeint ist, kann diese nicht aus Richtung Haid-und-Neu-Straße anbinden. Wir bitten, die oben genannten Punkte im Rahmen der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen. Sofern an der bisherigen Konzeption festgehalten wird, bitten wir, auf die wesentlichen Kernaussagen unserer Stellungnahme im Textteil des Bebauungsplans (Begründung) in geeigneter Form einzugehen.	Kenntnisnahme; gemeint ist die im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren „Umfahrung Hagsfeld“ zu planenden Zufahrt von Norden